Tarif- und Benutzungsordnung der Stadt Landsberg am Lech

LANDSBERG AM LECH

für die Veranstaltungswerbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt gemäß Beschluss des Stadtrats vom 27.10.2004 für den Betrieb der städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen folgende Tarif- und Benutzungsordnung:

I. Tarife

Für die Plakatierung bzw. Nutzung von Werbeflächen für Transparente werden Entgelte erhoben, die sich nach der Werbedauer, der Art und dem Zweck der Veranstaltung unterscheiden.

Plakatierungskosten	Kommerzielle Veranstalter			„SIB-Tarif" *		
	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
Plakatstückpreis entsprechend Woche:	6,50 €	9,10 €	11,70 €	5,00 €	7,00 €	9,00 €
26 Straßenstelen mit beiden AF* (28 Plakate)	182,00 €	254,80 €	377,60 €	140,00 €	196,00 €	252,00 €
6 Informationssäulen mit beiden AF* (8 Plakate)	52,00 €	72,80 €	93,60 €	40,00 €	56,00 €	72,00 €
Komplettplakatierung mit beiden AF* (34 Plakate)	221,00 €	309,40 €	397,80 €	170,00 €	238,00 €	306,00 €
*SIB=Sozial, Ideell, Benefiz						
*AF=Anschlagfläche Sportzentrum und Ausgang Gogglgasse TG Schlossberg						
Transparente:						
1 Brückentransparent (L 4,00 m, H 1,00 m) Fußgängerbrücke Neue Bergstraße	45,50 €	71,50 €	97,50 €			
1 Großflächentransparent (vier Stadteingänge) (B 1,50 m, H 2,00 m)	52,00 €	84,50 €	117,00 €			
Zusatzkosten:						
zzgl. Verwaltungskostenpauschale einmalig pro Werbevorgang	19,50 €					
Bearbeitungs- und Entsorgungsaufwand für nicht abgeholte Transparente (siehe Ziff. 9.6)	100,00 €	**zzgl. Rechnung** Entsorgungsunternehmen				

Diese Tarife sind gültig für das Kalenderjahr 2024 und erhöhen sie je Folgejahr um 3 %.

II. Abrechnung

1. Einzelveranstaltungen

Die Abrechnung erfolgt bei Einzelveranstaltungen grundsätzlich per Rechnung nach der Veranstaltung.

2. Mehrwertsteuer

Sollte die Stadt Landsberg am Lech in (Teil-) Bereichen der vorstehenden Tarifordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den in der vorliegenden Tarifordnung genannten Tarifen um Bruttogebühren. D.h. eine etwaige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist den Tarifen bereits enthalten.

LANDSBERG
AM LECH

III. Benutzungsordnung

1. Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen

(1) Die Stadt Landsberg am Lech betreibt zur Förderung der Kultur und des Sportes sowie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes städtische Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen als Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten.

(2) Die städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen werden als öffentliche städtische (gemeindliche) Einrichtung nach Art 21 GO der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Form des Verwaltungs-Privatrechtes nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts betrieben.

(3) Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech sind die im Eigentum der Stadt Landsberg am Lech stehenden öffentlich zugänglichen Plakatierungs- und Anschlageinrichtungen (ohne Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen) im gesamten Stadtgebiet.

Insbesondere fallen darunter:

a) Straßenstelen,

b) Plakatsäulen

c) Plakatanschlagmöglichkeiten (derzeit im Ausgang Gogglgasse, Tiefgarage am Schlossberg, sowie beim Sport- und Veranstaltungszentrum (Parkplatzebene)

Alle vorgenannten Werbeeinrichtungen sind ausgestattet mit Klapprahmen ausschließlich für Plakate im Format A1.

2. Benutzungsberechtigung

(1) An den Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt können im Rahmen der freien Kapazitäten und der rechtlichen Möglichkeiten sowie aufgrund der vertraglichen Bindungen der Stadt kulturelle und sportliche Veranstaltungen beworben werden. Ferner kann die plakative Bewerbung von Vorträgen, Märkten, Messen und Ausstellungen in der Stadt Landsberg am Lech sowie in der näheren Region von Landsberg am Lech nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Vergabe der Werbeflächen ist Veranstaltungen, die im Stadtgebiet der Stadt Landsberg bzw. ihrer Stadtteile stattfinden, grundsätzlich der Vorzug zu geben. Die direkte oder indirekte Bewerbung eines Gewerbebetriebes oder dessen Verkaufsobjekts bzw. Produkts ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Kultur- und Bildungseinrichtungen.

(3) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften dürfen ebenfalls nur für Veranstaltungen i. S. d. Abs. 1 und nach den sonstigen Maßgaben dieser Benutzungs- und Tarifordnung plakatieren.

3. Ablehnungsbefugnis, Zahlungsverzug

(1) Die Stadt Landsberg am Lech behält sich das Recht vor, die Anbringung von Plakaten bzw. anderen Werbemitteln abzulehnen sowie nachträglich zu beseitigen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder das Plakat bzw. der Anschlag für die Stadt Landsberg am Lech wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Unterbrechung besteht solange der Anbieter nicht den Nachweis führt, dass kein Verstoß vorliegt.

(2) Plakate mit sexuellem, Gewalt verherrlichendem, neonazistischem, rassistischem oder sonstigen ideologischem Inhalt sowie mit Volks verhetzendem Charakter werden ausgeschlossen.

(3) Auftraggeber, die mit ihren Entgeltzahlungen im Rückstand sind oder in anderer Weise gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen haben oder an den städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen ohne Erlaubnis plakatiert haben, können von der Stadt Landsberg am Lech für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Plakatierung ausgeschlossen werden.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Die Stadt Landsberg am Lech kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen.

4. Plakatierungsauftrag

(1) Plakatierungsauftrag ist die Vereinbarung bzw. der Auftrag über die Anbringung eines Plakates bzw. Anschlages an den Veranstaltungswerbeeinrichtungen.

(2) Ein Plakatierungsauftrag kommt grundsätzlich nur durch rechtzeitige Anfrage, frühestens jedoch 9 Monate vor der zu bewerbenden Veranstaltung, und durch schriftliche Bestätigung zustande.

LANDSBERG
AM LECH

5. Anlieferung des Werbemittels, Plakatierungsintervalle

(1) Die Plakatierung erfolgt zu regelmäßigen Terminen, die von der Stadt Landsberg am Lech festgelegt werden. Plakatierungstag ist in der Regel Sonntag bzw. Montag! Ausnahmen: Ist der Montag ein Feiertag, erfolgt die Plakatierung am nächsten darauffolgenden Werktag. Herrschen am Erfüllungsort an einem Plakatierungstag extreme Witterungsbedingungen wie dauerhafter Starkregen, orkanartiger Sturm oder ähnlich widrige Wetterverhältnisse (höhere Gewalt), die eine Fertigstellung bis zum Einbruch der Dunkelheit unmöglich machen, kann sich unter Umständen die Plakatierung insgesamt bzw. deren Fertigstellung verschieben.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Plakate bzw. Anschläge unaufgefordert vollständig und für die Plakatierung in einwandfreier und geeigneter Beschaffenheit bis spätestens am jeweiligen Freitag vor dem vereinbarten Plakatierungsbeginn beim Büro im Sportzentrum am Hungerbachweg 1 anzuliefern. Andernfalls besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Plakatierung am vereinbarten Termin. Das Format ist A1; andere Formate werden nicht akzeptiert.

6. Übertragung von Rechten

Mit dem Auftrag zur Plakatierung verpflichtet sich der Auftraggeber der Stadt Landsberg am Lech sämtliche Nutzungs- und sonstigen Rechte, insbesondre das Recht zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, die für die Plakatierung erforderlich sind, einzuräumen.

7. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt die Stadt Landsberg am Lech von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

8. Haftung

(1) Die Stadt Landsberg am Lech haftet für etwaige Schäden, nur, falls der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder soweit es sich um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Landsberg am Lech.

(2) Bei Nichteinhaltung der Plakatierungstermine werden Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn durch verspätete Werbung gegenüber der Stadt Landsberg am Lech ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

9. Regelung für Spannbänder und Großflächentransparente

(1) Märkte, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen von herausragender, überregionaler Bedeutung, können grundsätzlich mit maximal vier Großflächentransparenten sowie einem Transparent an der Fußgängerbrücke über die Neue Bergstraße beworben werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Stadtgebiet der Stadt Landsberg am Lech stattfinden.

(2) Ferner zulässig sind Transparente für ideelle sowie aus- und fortbildende Veranstaltungen, die für ein überregionales Publikum von Interesse sind. Das gilt auch für Aufrufe und sicher-heitsrelevante Hinweise der Blaulichtorganisationen.

(3) Die Dauer ist grundsätzlich auf maximal zwei zusammen hängende Wochen unmittelbar vor dem Veranstaltungstermin beschränkt, es sei denn diese dauert insgesamt über einen längeren Zeitraum. In diesem Fall beginnt die Transparentwerbung frühestens in der Woche, in die der Veranstaltungsbeginn fällt und endet spätestens nach einem Monat insgesamt.

(4) Grundsätzlich können zeitgleich auf der Fußgängerbrücke Neue Bergstraße maximal drei Transparente genehmigt werden.

(5) Die Montage der Transparente liegt im Zuständigkeitsbereich der Mitarbeiter der Stadt Landsberg am Lech.

(6) Sämtliche Transparente sind innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung unaufgefordert vom Veranstalter abzuholen. Ist dies nicht der Fall, wird der Aufwand für deren Entsorgung in Rechnung gestellt.

LANDSBERG
AM LECH

10. Sonderregelung
Nach pflichtgemäßen Ermessen kann von den Tarifen im begründeten Sonderfall abgewichen werden.

11. Inkrafttreten
Diese Tarif- und Benutzungsordnung für die Veranstaltungswerbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech tritt am 01.01.2024 in Kraft und setzt die vom 01.07.2013 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 22.12.2023

D. Baumgartl

Doris Baumgartl